

- Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR — einschließlich der Ergänzungen — (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik; zu beziehen vom Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 096)
- Definition wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik, Ausgabe 1969 (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik; zu beziehen vom Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696)
- Betriebssystematik, Ausgabe 1968, Nachdruck 1988 (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- Schlüssel der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung.

## III.

**Präzisierung von Aufgaben der Führungstätigkeit  
bei der Bilanzierung  
material wirtschaftlicher Prozesse  
in der Perspektiv- und Jahresplanung**

**1. Zum Inhalt und Umfang der Nomenklaturen und Plankennziffern für die Bilanzierung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes**

- 1.1. Zur zentralen Steuerung der proportionalen Entwicklung der Zweige und Bereiche bei vorrangiger Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben legen nach § 4 Abs. 5 der Bilanzierungsverordnung die Industrieminister mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Materialwirtschaft über die Staatsplannomenklaturen hinaus weitere Positionen für zentral zu bestätigende Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zur Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes auf der Grundlage von Modellrechnungen, insbesondere nach folgenden Kriterien fest:

- weitere proportionsbestimmende Finalerzeugnisse für den Export, die Mechanisierung und Automatisierung sowie für die Versorgung der Bevölkerung
- weitere proportionsbestimmende Zuliefererzeugnisse, bei denen hohe Importanteile, Engpaßkapazitäten oder Qualitätsprobleme bestehen, sowie Zuliefererzeugnisse, die für die Entwicklung der liefer- und verbraucherseitigen Vorräte und für die Bildung planmäßiger Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen volkswirtschaftlich entscheidend sind
- versorgungswichtige Erzeugnisse aus den Handelsprogrammen des Produktionsmittelhandels, die für die Versorgungssolidität und Disponibilität von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Diese Positionen sind Bestandteil der einheitlichen Bilanz- und Abrechnungsnomenklatur für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.

- 1.2. Die Berechnung und Begründung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Perspektiv- und Jahresplan ist durch die jeweiligen bilanzverantwortlichen Organe und bilanzierenden Organe unter Zugrundelegung von Teilverflechtungsmodellen zu gewährleisten.

- 1.3. Mit der Bestätigung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Perspektivplan im Umfang der Positionen gemäß Ziff. 1.1. werden durch die Industrieminister für die in den geltenden Systemregelungen mit Toleranzen versehenen Plankennziffern des Perspektivplanes Toleranzgrößen festgelegt. Diese Toleranzen sind vorbilanzierte Entscheidungsgrößen in absoluten oder relativen Werten, die unter Beachtung der Vorschläge der nachgeordneten bilanzverantwortlichen Organe und bilanzierenden Organe durch die Industrieministerien auszuarbeiten sind. Im Rahmen der festgelegten Toleranzgrößen treffen die nachgeordneten bilanzierenden Organe im Prozeß der Durchführung des Perspektivplanes eigenverantwortlich Entscheidungen.

- 1.4. Die Toleranzen sind mit der Übergabe der verbindlichen Plankennziffern und Berechnungskennziffern des Perspektivplanes den nachgeordneten bilanzierenden Organen mitzuteilen. Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, die Toleranzen differenziert den ihnen unterstellten Betrieben sowie den anderen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen bekanntzugeben.

**2. Anwendung des Leitungsausnahmeprinzips bei der Ausarbeitung und Durchführung des Jahresplanes**

- 2.1. Das Leitungsausnahmeprinzip bestimmt Umfang und Zeitpunkt zu gebender Informationen in den Ausnahmefällen, wenn vorgegebene Plankennziffern als absolute Größen oder Toleranzbereiche **nicht** eingehalten werden.

- 2.2. Die bestätigten Perspektivplanbilanzen bilden die unmittelbare Grundlage für die Jahrespläne. Dazu ist durch die bilanzierenden Organe unter Einhaltung der in den Bilanzen festgelegten Plankennziffern einschließlich der Toleranzen entsprechend den geltenden Systemregelungen und unter Berücksichtigung veränderter Marktbedingungen oder neuer Erfordernisse von Wissenschaft und Technik die kontinuierliche Bilanzierung durchzuführen.

- 2.3. Die Einreichung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für weitere zentral zu bestätigende Positionen gemäß Ziff. 1.1. hat als Bestandteil der Jahresplanentwürfe nach dem Leitungsausnahmeprinzip nur dann an die Industrieministerien zu erfolgen, wenn die Toleranzgrößen nicht eingehalten werden.

- 2.4. Mit der Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Jahresplanung im Umfang der Positionen gemäß Ziff. 2.3 werden für die Plandurchführung durch die Industrieminister für die in den geltenden Systemregelungen mit Toleranzen versehenen Plankenn-